

Das ist prinzipiell möglich auf der Grundlage der Ergebnisse einer operativen Vorgangsbearbeitung oder bereits durchgeführter Untersuchungsmaßnahmen bei politisch-operativ bedeutungsvollen Vorkommnissen sowie in Verallgemeinerung gesicherter Erkenntnisse des MfS über delikttypische Besonderheiten mancher Verbrechen, über die Arbeitsweise bestimmter Feindzentren usw. und ihre Anwendung auf die konkreten Bedingungen des Vorgangs. Das im voraus bestimmbare Tatwissen ist im einzelnen Ermittlungsverfahren sehr unterschiedlich; es kann beispielsweise betreffen die konkrete Beschaffenheit des Tatortes, die Existenz und kennzeichnende Details von Tatwerkzeugen und Hilfsmitteln, genaue Einzelheiten des Tathergangs, bestimmte Details des Verbindungswesens, der Auftragserteilung oder der Instruierung usw. Trotz der durch die Individualität des einzelnen Ermittlungsverfahrens bedingten Unterschiede muß als entscheidendes Qualitätsmerkmal des im voraus zu bestimmenden Tatwissens gesichert werden, daß es konkret und detailliert die sachverhalts- oder deliktsspezifischen Einzelheiten umfaßt, die im konkreten Strafverfahren beweiserheblich sind. Es muß ausgeschlossen sein, daß der Beschuldigte auf Grund seiner Erfahrungen oder seines Allgemeinwissens Aussagen machen kann, die zufällig mit dem vorausbestimmten Tatwissen identisch sein können. Beispielsweise stellen im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Spionagetätigkeit allgemeine Aussagen des Beschuldigten über Decknamen, Deckadressen, tote Briefkästen, Geheimschreibverfahren, Geheimdienstbeziehungen usw. ohne überprüfbare Details, die Zugang zu speziellen Quellen erfordern, kein Tatwissen dar.

2. Die Vernehmungsplanung ist zielgerichtet darauf auszurichten, daß der Beschuldigte in seinen Aussagen Tatwissen offenbart!

Es sind solche Vernehmungskomplexe auszuwählen, deren Behandlung zur Offenbarung von Tatwissen führen kann. Tätigt der Beschuldigte Aussagen, die Tatwissen sein können, ist er zur Detaillierung derselben zu veranlassen. Die Darstel-